

Für Ihre Unterlagen: Informationen zur verbindlichen Einkommenserklärung ab dem Kita-/Schuljahr 2020/2021

#### 1. Für welche Einrichtungen muss ich einen Elternbeitrag zahlen?

- für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (Kita)
- für die Betreuung in der Kindertagespflege (Kitap)
- für die Betreuung in der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich (OGS)

# 2. Sind in dem Elternbeitrag auch die Kosten für Verpflegung und Pflegemittel (z.B. Windeln) enthalten?

Nein, für die Verpflegung müssen Sie extra bezahlen.

Die Höhe des Essensgeldes in einer städtischen Kindertageseinrichtung ergibt sich aus der Satzung für die Erhebung von Essensgeldern.

Die Höhe des Essensgeldes bei einem freien Träger (also nichtstädtischem Träger) richtet sich nach der Vereinbarung, die Sie mit dem jeweiligen Träger abgeschlossen haben. Das Gleiche gilt für die Verpflegung Ihres Kindes bei einer Tagespflegeperson.

Je nach Konzept der Kindertageseinrichtung sind die Kosten für Pflegemittel gesondert zu tragen oder es sind Pflegemittel zur Verfügung zu stellen.

#### 3. Wer muss einen Elternbeitrag zahlen?

- Die Eltern.
- Die alleinerziehenden Mütter oder Väter.
- Die Pflegeeltern für Kinder in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII).

#### 4. Wie hoch ist der Elternbeitrag?

Das ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Tabellen für die

- Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
- Offene Ganztagsschule

#### 5. Wie wird der Elternbeitrag festgesetzt?

Der Elternbeitrag wird auf der Grundlage der verbindlichen Einkommenserklärung vorläufig festgesetzt. Für das laufende Jahr wird eine Prognose erstellt. Für die Prognose reichen Sie bitte alle Unterlagen ein, die die Berechnung eines voraussichtlichen Einkommens für das Jahr der Anmeldung (z.B. 2020) ermöglichen. Nach Ablauf des Kalenderjahres kann der Elternbeitrag endgültig festgesetzt werden.

#### 6. Welche Unterlagen und Nachweise werden hierfür benötigt?

- Den letzten Einkommenssteuerbescheid mit allen Seiten
- Die Lohn-/Gehaltsabrechnung von Dezember des Vorjahres
- Die Lohn-/Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate (auch von Mini-Jobs)

Wenn Sie selbstständig sind:

Betriebswirtschaftliche Auswertung, Einkommenssteuerbescheid

Wenn Sie öffentliche Leistungen beziehen:

- die Bescheide über Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag, Krankengeld, Rente (Witwenrente, Waisenrente o.ä.),
- Wohngeld, Ausbildungsförderung (BAföG), Unterhaltsvorschuss (UVG)

Wenn Sie Unterhalt erhalten:

• Unterhaltsvereinbarungen oder /-titel

Wenn Sie Elterngeld erhalten:

• Bescheid über Elterngeld

Wenn Sie weitere Einkünfte haben, wie z.B. aus Vermietung, Verpachtung, Kapital:

• Einkommenssteuerbescheid, Bescheinigung über Zinseinkünfte......

# 7. Was passiert, wenn ich keine oder unvollständige Nachweise über mein Einkommen vorlege?

Dann sind Sie verpflichtet den Höchstbeitrag zu zahlen.

## 8. Muss ich auch Nachweise einreichen, wenn ich den Höchstbeitrag zahle? Nein, das ist dann nicht mehr erforderlich.

### 9. Muss ich auch Einkommen aus einem "Minijob" angeben?

Ja, selbstverständlich.

#### 10. Was ist, wenn sich mein Einkommen ändert?

Bitte teilen Sie dies umgehend der Elternbeitragsstelle mit, damit das bei der Festsetzung Ihres Elternbeitrages berücksichtigt werden kann.

#### 11. Was ist, wenn sich meine Familienverhältnisse ändern?

Bitte teilen Sie auch dies umgehend der Elternbeitragsstelle mit, damit das bei der Festsetzung Ihres Elternbeitrages berücksichtigt werden kann.

# 12. Zählt das Kindergeld oder der Kindergeldzuschlag auch zum Einkommen? Nein, das gehört nicht dazu.

#### 13. Und wie ist das mit dem Elterngeld?

Das Elterngeld ist bis zur Höhe der in § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes anrechnungsfrei (in der Regel: 300 €/mtl.)

#### 14. Für welche Zeit muss ich den Elternbeitrag zahlen?

Grundsätzlich für das Kindergartenjahr bzw. das Schuljahr. Das geht vom 01.08. bis zum 31.07. Bei der Kindertagespflege wird auf den Tag genau abgerechnet.

#### 15. Gibt es eine Befreiung von den Elternbeiträgen?

Ja, ab 01.08.2020 brauchen Sie für Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung Ihres Kindes keinen Elternbeitrag mehr zu bezahlen. Dann brauchen Sie auch für die jüngeren Geschwister in der Kindertageseinrichtung und/oder der Kindertagespflege nichts zu zahlen. Bis zum 31.07.2020 gilt noch die alte Regelung, wonach "nur" das Kindergartenjahr vor der Einschulung beitragsfrei ist.

#### 16. Gibt es sonst noch eine Befreiung von Elternbeiträgen?

Ab 01.08.2020: Ja. Wenn Eltern oder Kinder Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Grundsicherung, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen. Dann werden sie für die Dauer des Bezuges beitragsfreigestellt.

#### 17. Gibt es eine Geschwisterkindbefreiung?

Ja, für die Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege:

Werden mehrere Kinder gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege in Sankt Augustin betreut, brauchen Sie nur für das Kind einen Elternbeitrag zu zahlen, das das Betreuungsangebot mit dem höchsten Beitrag nach der Tabelle in Anspruch nimmt. Für jedes weitere Kind, das gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege ist, brauchen Sie nichts zu bezahlen.

#### 18. Gibt es für Geschwisterkinder in der OGS eine Ermäßigung?

Ja, wenn die Geschwisterkinder in der Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege in Sankt Augustin betreut werden und Sie hierfür einen Beitrag zahlen müssen. Dann bekommen Sie einen Rabatt bis zur Höhe des Beitrages, den Sie für die OGS zahlen müssen.

#### 19. Muss ich für die OGS extra bezahlen?

Ja, für das erste Kind müssen Sie den vollen Beitrag nach der Tabelle zahlen und für das erste Geschwisterkind 30 % nach der Tabelle. Für alle weiteren Geschwisterkinder in der OGS brauchen Sie nichts zu bezahlen.

#### 20. Gibt es eine Möglichkeit, dass der Elternbeitrag erlassen wird?

Ja, Familien mit einem geringen Einkommen können einen Antrag auf Erlass des Elternbeitrages stellen. Hierfür sind ein schriftlicher Antrag und ein Nachweis über die wirtschaftlichen Verhältnisse notwendig. Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne Ihre Sachbearbeiterin.

#### 21. Last, but not least: Haben Sie noch Fragen?

Gerne stehen wir Ihnen für die Beantwortung von Fragen zu Verfügung.

#### 22. Kontakt

Ihre Ansprechpartnerinnen der Elternbeitragsstelle:

#### Buchstaben Aa - Ali, B, C, D\*

Frau Janzen

Tel. 02241 243-489 oder elisabeth.janzen@sankt-augustin.de

#### Buchstaben Ali – Az, I, J, R, S, T\*

Frau Breuer

Tel. 02241 243-691 oder Virginia.Breuer@sankt-augustin.de

#### Buchstaben E – L, ohne I, J\*

Frau Conrad

Tel. 02241 243-476 oder helene.conrad@sankt-augustin.de

#### Buchstaben M – Z, ohne R, S, T\*

Frau Erken

Tel. 02241/243-451 oder <a href="mailto:sinem.erken@sankt-augustin.de">sinem.erken@sankt-augustin.de</a>

\*(maßgeblich ist der Name des Kindes)

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Sankt Augustin www.sankt-augustin.de Stichwort: Elternbeitrag

#### 23. Anlagen

Anlage 1: Elternbeitragstabelle Kindertageseinrichtungen

Anlage 2: Elternbeitragstabelle Kindertagespflege

Anlage 3: Elternbeitragstabelle Offene Ganztagsschule im Primarbereich